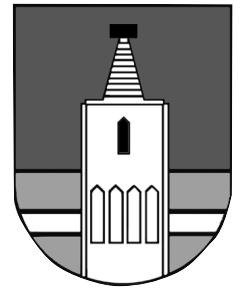


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

- Seite 1 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2019
- Seite 4 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- Seite 4 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Altlandsberg (Hebesatzsatzung)
- Seite 5 3. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung)
- Seite 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Altlandsberg für das Kalenderjahr 2020

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 7 Bodenordnungsverfahren Schönfeld Verfahrensnummer: 5002C - Schlussfeststellung
- Seite 8 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“
- Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	19.538.700	912.700	224.300	20.227.100
ordentliche Aufwendungen	20.729.500	1.103.000	841.800	20.990.700
außerordentliche Erträge	497.400	12.500	260.200	249.700
außerordentliche Aufwendungen	265.600	1.500	61.700	205.400
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	27.387.000	1.291.900	1.243.700	27.442.200
die Auszahlungen	27.856.400	1.954.300	3.616.600	26.193.500
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.430.300	912.400	224.000	19.125.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.600.800	980.600	812.100	18.768.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.856.700	379.500	1.019.700	5.216.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.946.800	973.700	2.742.700	7.177.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.100.000	0	0	3.100.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	308.800	0	61.800	247.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Altlandsberg vom 23.11.2017 wie folgt festgesetzt und werden hier nachrichtlich mitgeteilt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert.
 - b) nicht verändert.

Altlandsberg, den 20.12.2019

.....
gez. Arno Jaeschke
(Bürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Altlandsberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalte verschaffen konnte.

Jeder kann Einsicht in die 1. Nachtragssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2019 und in die Anlagen zur 1. Nachtragssatzung 2019 nehmen.

Die 1. Nachtragssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2019 und ihre Anlagen liegen in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, in der Abteilung Finanzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

aus.

Altlandsberg, den 20.12.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019(GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 12 vom 21.11.2011, einschließlich der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 05 vom 27.06.2013, einschließlich der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 11 vom 25.09.2014, einschließlich der 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 03 vom 26.03.2015, einschließlich der 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 13 vom 23.12.2015, einschließlich der 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 13 vom 28.12.2016, wird wie folgt geändert.

Artikel 2

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt 0,000750 € je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Altlandsberg, den 10.12.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Altlandsberg (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 24.10.2019 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Altlandsberg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Altlandsberg (Hebesatzsatzung) vom 23.11.2017 außer Kraft.

Altlandsberg, den 05.11.2019

- Siegel -

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 21. November 2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 21. November 2011 (bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 12 vom 25.11.2011), einschließlich der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 23. Februar 2012, (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 04 vom 29.03.2012), einschließlich der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Altlandsberg (Ehrensatzung) vom 29. April 2015, (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 06 vom 27.05.2015) wird wie folgt geändert.

Artikel 2

In der Präambel wird folgender 4. Absatz neu eingefügt:

„(4) Aktive Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder erhalten keine Auszeichnung, solange Sie das Mandat ausüben.“

Artikel 3

In den § 1 Abs. 1 „Arten der Ehrungen“ wird e) neu eingefügt:

„(e) der Ehrenbezeichnung „Ehrenamtliche(r) des Jahres“

Artikel 4

§ 4a wird wie folgt neu eingefügt:

„ § 4a Ehrenbezeichnung „Ehrenamtliche(r) des Jahres“

- (1) Die Stadt Altlandsberg kann an Einzelpersonen die Ehrenbezeichnung „Ehrenamtliche(r) des Jahres“ verleihen.
- (2) Die Verleihung erfolgt für besondere Dienste im Interesse der Förderung des Gemeinwohls. Es sollen jährlich nicht mehr als 6 Personen mit der Ehrenbezeichnung ausgezeichnet werden.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch Verleihung einer Urkunde.

Artikel 5

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 10.12.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen
in der Stadt Altlandsberg für das Kalenderjahr 2020**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), sowie der §§ 24 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), erlässt der Bürgermeister der Stadt Altlandsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg vom 28.11.2019 (Beschluss-Nr.: 0085/19- SVV) für das Gebiet der Stadt Altlandsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Diese sind wie folgt festgelegt für das **gesamte Gemeindegebiet**:

am 26.04.2020 aus Anlass des „16. Altlandsberger SattelFestes“

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus regionalem Anlass

Gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen über § 5 Abs. 1 BbgLÖG hinaus an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Diese sind wie folgt festgelegt für:

das Gebiet des Ortsteils Altlandsberg

am 06.12.2020 aus Anlass des „Altlandsberger Weihnachtsmarktes“

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Altlandsberg, 10.12.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Bodenordnungsverfahren Schönfeld Verfahrensnummer: 5002C

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Schönfeld wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner 4 Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 4 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlichgerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan einschließlich seiner 4 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr. Soweit die Forderung eines Teilnehmers an die Teilnehmergeinschaft nicht an den Berechtigten ausgezahlt werden konnte, wurde der Geldbetrag beim Amtsgericht Bernau bei Berlin hinterlegt. Die Forderung des Berechtigten an die Teilnehmergeinschaft gilt damit als erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu.

Prenzlau, den 04.11.2019

Im Auftrag

gez. Benthin
Referatsleiter

Dienstsiegel

**Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg
über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung
von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch unterbleibt die Datenübermittlung.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf und ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Altlandsberg, 02.12.2019

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,

Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-

losen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf
Redaktionsschluss: 20.12.2019